

RAHMENVERTRAG

zwischen

**der VG MUSIKEDITION
Verwertungsgesellschaft zur Wahrnehmung
von Nutzungsrechten an Editionen (Ausgaben) von Musikwerken
rechtsfähiger Verein Kraft staatlicher Verleihung
Königstor 1A, 34117 Kassel,**

- vertreten durch ihren Geschäftsführer Christian Krauß -

- nachstehend als VG bezeichnet -

**und der Stiftung der Brüdergemeinden in Deutschland
Moltkestr. 1
35683 Dillenburg**

**- vertreten durch ihren Vorstand,
Herrn Günther Kausemann
Halbenmorgen 20
51427 Bergisch Gladbach -**

- nachstehend als Stiftung bezeichnet -

**§ 1
Rechtseinräumung**

1. Die VG räumt - im Rahmen der ihr von ihren Mitgliedern übertragenen Rechte - der Stiftung das Recht ein, Vervielfältigungsstücke, insbesondere Fotokopien von einzelnen Liedern (mit oder ohne Noten) für den Gemeindegesang in Gottesdiensten und anderen gemeindlichen Veranstaltungen herzustellen oder herstellen zu lassen und für den Gemeindegesang in Gottesdiensten und anderen gemeindlichen Veranstaltungen zu verwenden. Die Vervielfältigungsstücke dürfen darüber hinaus für Veranstaltungen der einzelnen Stiftungswerke hergestellt und verwendet werden.

2. Eingeräumt ist auch das Recht, Vervielfältigungsstücke zum Zwecke der Sichtbarmachung des Liedes mit Hilfe eines Overheadprojektors oder ähnlicher Apparaturen (sog. Folien) herzustellen oder herstellen zu lassen und für die in Absatz 1) genannten Zwecke zu verwenden. Ebenfalls im Rahmen der in Absatz 1) genannten Nutzungen eingeräumt wird das Recht, Lieder zum Zwecke der Sichtbarmachung mittels Beamer in Systeme der elektronischen Datenverarbeitung (z.B. Powerpoint) einzubringen.

3. Die Vervielfältigungsstücke dürfen nicht außerhalb der in Abs. 1 genannten Veranstaltungen verwendet und nicht an unbefugte Dritte weitergegeben werden. Die Vervielfältigungsstücke haben die Urheberbenennung (Komponist, Texter, dt. Textdichter, Originaltitel, Originalverlag und Subverlag) zu enthalten.

4. Großveranstaltungen mit mehr als 1.500 Vervielfältigungsstücken je Lied fallen nicht unter diesen Vertrag. Für diese Vervielfältigungen müssen gesonderte Genehmigungen bei den Berechtigten eingeholt werden.

§ 2 Vorbehaltene Rechte

Weitere Rechte, als die in § 1 genannten, werden durch diesen Vertrag **nicht** übertragen, so insbesondere auch nicht:

1. Das Recht der Vervielfältigung zur Herstellung vollständiger Ausgaben (Bände, Hefte, Bücher u.a.) und der Vervielfältigung von geliehenen oder gemieteten Ausgaben oder Teilen davon.
2. Das Recht, Noten für Chor, Solisten und Instrumentalisten zu vervielfältigen und/oder für öffentliche Werkwiedergaben (Aufführungen) herzustellen und/oder zu verwenden, ausgenommen kurze Wendestellen.
3. Das Recht, die Vervielfältigungen an Dritte weiterzuvermieten oder auszuleihen, sei es gegen Entgelt oder unentgeltlich.
4. Das Recht, Liedtexte ohne vorherige Genehmigung des Rechtsinhabers in eine andere Sprache zu übersetzen, Teile wegzulassen oder hinzuzufügen oder den Text in irgendeiner anderen Art und Weise zu verändern. Das Gleiche gilt für die Bearbeitung der Musik.
5. Das Recht, das Singen der Lieder während des Gottesdienstes oder anderer Veranstaltungen auf Tonträger und/oder Bildtonträger aufzunehmen.
6. Soweit nichts anderes in diesem Vertrag geregelt ist, die Rechte der Aufnahme des vertragsgegenständlichen Liedgutes auf Multimedia- und andere Datenträger, sowie die Vervielfältigungs- und Verbreitungsrechte an diesen Trägern; das Recht, das Werk (mit oder ohne Text) in Datenbanken, Dokumentationssysteme oder in Speicher ähnlicher Art einzubringen; das Recht, das Werk (mit oder ohne Text), das in Datenbanken, Dokumentationssysteme oder in Speicher ähnlicher Art eingebracht ist, elektronisch oder in ähnlicher Weise zu übermitteln.

§ 3 Rechtsübertragung

Die VG ermächtigt die Stiftung, das nach § 1 eingeräumte Recht weiter zu übertragen auf ihre einzelnen Mitgliedsgemeinden und Stiftungswerke, sofern diese dem Rahmenvertrag beigetreten sind.

§ 4 Vergütung

1. Für die Gestattung der Vervielfältigungen nach diesem Rahmenvertrag zahlt die Stiftung an die VG jährlich € 0,48 pro Mitglied der diesem Vertrag beigetretenen Gemeinden, zzgl. der Umsatzsteuer in der gesetzlich festgelegten Höhe, derzeit 7 %. Kinder bis zum 1. Schuljahr gelten als nicht-zahlungspflichtige Mitglieder.

2. Die Rechnungsstellung erfolgt durch die VG jährlich zum 30.6.

3. Die Anzahl der diesem Rahmenvertrag beigetretenen Mitglieder ist der VG jährlich bis zum 31.3. zu melden. Darüber hinaus erhält die VG jährlich eine aktuelle Liste, aus der hervor geht, welche Gemeinden und Stiftungswerke diesem Rahmenvertrag beigetreten sind.

4. Beide Vertragspartner vereinbaren eine regelmäßige Anpassung der jährlichen Pauschalsumme in Anlehnung an den Lebenshaltungskostenindex.

§ 5 Freistellung

1. In Bezug auf Vervielfältigungen, welche im Rahmen dieser Vereinbarung hergestellt werden, stellt die VG die Stiftung sowie die durch Rechtsübertragung nach § 3 sonstigen Berechtigten von allen etwaigen Ansprüchen der Urheber oder Inhaber von Nutzungsrechten frei.

2. Die Stiftung wird diejenigen, die irgendwelche Ansprüche im Sinne nach Abs. 1 stellen, an die VG verweisen.

§ 6 Meinungsverschiedenheiten

Bei Meinungsverschiedenheiten über Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag wird die VG zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten zunächst mit der Stiftung Kontakt aufnehmen. Wird innerhalb von drei Monaten eine gütliche Einigung nicht erreicht, haben die Betroffenen das Recht zur gegebenen Rechtsverfolgung.

§ 7 Testphase

1. Die Stiftung wird für die Dauer von 12 Monaten, beginnend ab dem 1.1.2006 im Vertragsbereich eine repräsentative Erhebung bei 5% aller durch diesen Vertrag Berechtigten durchführen lassen. Bei der Auswahl der Berechtigten ist ein repräsentativer Querschnitt in Abstimmung mit der VG zu wählen.

2. Im Rahmen dieser Erhebung sammeln die ausgewählten Berechtigten ein Jahr lang je ein Exemplar aller ihrer Vervielfältigungsstücke (Kopien oder Folien) im Sinne dieser Vereinbarung. Auf diesen ist die verwendete Vorlage und die Anzahl der Vervielfältigungen anzugeben. Bei Liedern, die mittels Beamer sichtbar gemacht werden, ist ein entsprechender Ausdruck des jeweiligen Liedes ebenfalls zu sammeln. Diese Exemplare sind vierteljährlich an die VG zur Auswertung zu übersenden.

3. Die Prüfung der übergebenen Fotokopien im Bezug auf ihre Schutzfähigkeit erfolgt durch die VG. Die Stiftung erhält entsprechende Auskunft über das Ergebnis dieser Prüfung sowie die Möglichkeit, Einsicht nehmen und gegenprüfen zu lassen, wobei beide Partner Vertraulichkeit vereinbaren.

4. Die Stiftung hält ihre Mitglieder in regelmäßigen Abständen zur ordnungsgemäßen Vertragserfüllung, insbesondere in den Bemühungen um die vollständige und aussagekräftige Erfassung der Vervielfältigungen, an.

5. Die Vertragspartner vereinbaren alle 4 Jahre eine neue Testphase für die Dauer von 12 Monaten zur erneuten Überprüfung der Werkberechtigten.

§ 8 Laufzeit

1. Dieser Vertrag tritt ab 1.1.2005 in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit.
2. Er ist beiderseits mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündbar; die Kündigung muss schriftlich per eingeschriebenen Brief erfolgen. Bei Vertragsende sind vorhandene Kopien bzw. Folien an die VG zu übersenden.
3. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform, mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages ungültig werden, so bleibt der Vertrag im übrigen aufrechterhalten.

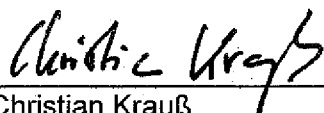
§ 9

Beide Vertragspartner vereinbaren, über den Inhalt dieses Vertrages Stillschweigen zu bewahren.

§ 10

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Kassel, es gilt deutsches Recht.

Kassel, den *1.11.2004*



Christian Krauß
Geschäftsführer VG

Bergisch Gladbach, den *15.10.04*



Günther Kausemann
Stiftung d. Brüdergemeinden

710033

1. Nachtrag

zum

RAHMENVERTRAG vom 25.10./1.11.2004

zwischen

der **VG MUSIKEDITION - Verwertungsgesellschaft
rechtsfähiger Verein Kraft staatlicher Verleihung
Königstor 1A, 34117 Kassel,**

- vertreten durch ihren Geschäftsführer Christian Krauß -

- nachstehend als VG bezeichnet -

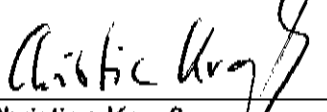
und der **Stiftung der Brüdergemeinden in Deutschland
Kirchstr. 4
35685 Dillenburg**

- vertreten durch ihren Vorstand,
Frohnhäuser Str. 15
35685 Dillenburg -

- nachstehend als Stiftung bezeichnet -

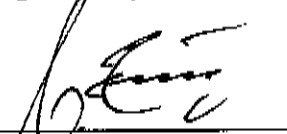
1. Für die Gestattung der Vervielfältigungen nach dem Rahmenvertrag vom 25.10./1.11.2004 zahlt die Stiftung zurzeit EUR 0,48 pro Mitglied der diesem Vertrag beigetretenen Gemeinden (zzgl. MwSt., derzeit 7%).
2. Die VG garantiert der Stiftung den jährlichen Pauschalbetrag von EUR 0,48 pro Mitglied bis zum 31.12.2011.
3. Beide Vertragspartner vereinbaren eine Anpassung des jährlichen Pauschalbetrages in Anlehnung an den Lebenshaltungskostenindex zum 1.1.2012.
4. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Rahmenvertrages vom 25.10./1.11.2004 unverändert fort.

Kassel, den 28. 1. 08



Christian Krauß
Geschäftsführer VG

Dillenburg, den 12. 02. 08



Lothar Jung
Stiftung d. Brüdergemeinden

VG MUSIKEDITION
Königstor 1 A
34117 Kassel

2. Nachtrag

zum

Rahmenvertrag vom 25.10./01.11.2004

zwischen

der **VG Musikedition - Verwertungsgesellschaft**
Rechtsfähiger Verein Kraft staatlicher Verleihung
Königstor 1 A, 34117 Kassel,
- vertreten durch ihren Geschäftsführer Christian Krauß -

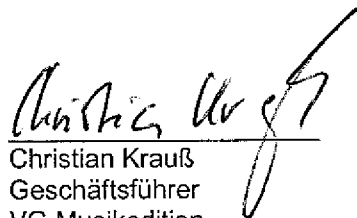
- nachstehend als **VG** bezeichnet -

und der **Stiftung der Brüdergemeinden in Deutschland**
Neustraße 18, 35685 Dillenburg
- vertreten durch ihren Vorstand -

- nachstehend als **Stiftung** bezeichnet -



1. Für die Gestattung der Vervielfältigungen nach dem Rahmenvertrag vom 25.10./01.11.2004 zahlt die Stiftung zurzeit EUR 0,48 pro Mitglied der diesem Vertrag beigetretenen Gemeinden (zzgl. Umsatzsteuer, derzeit 7 %).
2. Beide Vertragspartner vereinbaren aufgrund des gestiegenen Lebenshaltungskostenindex eine Erhöhung des jährlichen Pauschalbetrages auf **EUR 0,50** (zzgl. Umsatzsteuer, derzeit 7 %) pro Mitglied für den Zeitraum vom **01.01.2012 bis zum 31.12.2015**.
3. Beide Vertragspartner vereinbaren eine Anpassung des jährlichen Pauschalbetrages in Anlehnung an den Lebenshaltungskostenindex zum 01.01.2016.
4. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Rahmenvertrages vom 25.10./01.01.2004 unverändert fort.

Kassel, am *19.10.2011*


Christian Krauß
Geschäftsführer
VG Musikedition

VG MUSIKEDITION
Königstor 1 A
34117 Kassel

Dillenburg, am *27.09.2011*



Miteinander vereinbar:
Stiftung der
Lothar Zung
Brüdergemeinden.
Vorstand
Neustraße 18
Stiftung der Brüdergemeinden
35685 Dillenburg



3. Nachtrag

zum

Rahmenvertrag vom 25.10./01.11.2004

zwischen

der **VG Musikedition - Verwertungsgesellschaft**
Rechtsfähiger Verein Kraft staatlicher Verleihung
Friedrich-Ebert-Straße 104, 34119 Kassel,
- vertreten durch ihren Geschäftsführer Christian Krauß -

- nachstehend als **VG** bezeichnet -

und der **Stiftung der Brüdergemeinden in Deutschland**
Neustraße 18, 35685 Dillenburg
- vertreten durch ihren Vorstand -

- nachstehend als **Stiftung** bezeichnet -

1. Für die Gestattung der Vervielfältigungen nach dem Rahmenvertrag vom 25.10./01.11.2004 zahlt die Stiftung zurzeit EUR 0,50 pro Mitglied der diesem Vertrag beigetretenen Gemeinden (zzgl. Umsatzsteuer, derzeit 7 %).
2. Beide Vertragspartner vereinbaren aufgrund des gestiegenen Lebenshaltungskostenindex eine Erhöhung des jährlichen Pauschalbetrages auf **EUR 0,52** (zzgl. Umsatzsteuer, derzeit 7 %) pro Mitglied für den Zeitraum vom **01.01.2016 bis zum 31.12.2019**.
3. Beide Vertragspartner vereinbaren eine Anpassung des jährlichen Pauschalbetrages in Anlehnung an den Lebenshaltungskostenindex zum 01.01.2020.
4. Die Stiftung wird für die Dauer von 12 Monaten, beginnend ab dem **01.01.2016** im Vertragsbereich eine repräsentative Erhebung bei 5 % aller durch diesen Vertrag Berechtigten durchführen lassen. Bei der Auswahl der Berechtigten ist ein repräsentativer Querschnitt in Abstimmung mit der VG zu wählen.
5. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Rahmenvertrages vom 25.10./01.01.2004 unverändert fort.

Kassel, am 2.11.2015

Christian Krauß
Geschäftsführer
VG Musikedition

Dillenburg, am 28.10.15

Lothar Jung
Vorstand
Stiftung der Brüdergemeinden

4. Nachtrag

zum

Rahmenvertrag vom 25.10./01.11.2004

zwischen

der **VG Musikedition - Verwertungsgesellschaft**
Rechtsfähiger Verein Kraft staatlicher Verleihung
Friedrich-Ebert-Str. 104, 34119 Kassel,
- vertreten durch ihren Geschäftsführer Christian Krauß -
- nachstehend als **VG** bezeichnet -

und der **Stiftung der Brüdergemeinden in Deutschland**
Neustraße 18, 35685 Dillenburg
- vertreten durch ihren Vorstand -
- nachstehend als **Stiftung** bezeichnet -

1. Vergütung

a) Vergütungsgrundlage ab dem 1.1.2020 sind die von der VG auf ihrer Webseite veröffentlichten, jeweils aktuellen Tarife für die „Vervielfältigung in Kirchengemeinden“ (<https://www.vg-musikedition.de/vervielfaeltigungen/kirchen/einzelvertrag/>).

b) Der Stiftung wird ein Gesamtvertragsnachlass in Höhe von 20 % eingeräumt.

c) Für die Übergangszeit von zwei Jahren werden der Stiftung zusätzlich zum Gesamtvertragsnachlass gem. Ziffer 1. b) folgende Sondernachlässe eingeräumt:

- 2020: 20 %
- 2021: 10 %

d) Die Meldung der an diesem Gesamtvertrag teilnehmenden Gemeinden inkl. der jeweiligen durchschnittlichen Besucherzahl des Hauptgottesdienstes erfolgt durch die Stiftung jährlich bis spätestens zum 31.3.

2. Erhebung

Die Stiftung wird für die Dauer von 12 Monaten, beginnend ab dem 1.1.2021, eine repräsentative Erhebung bei 5 % aller durch diesen Vertrag berechtigten Gemeinden durchführen.

3. Sonstiges

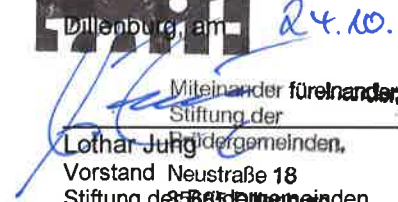
a) Dieser Nachtrag tritt am 1.1.2020 in Kraft.

b) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Rahmenvertrages vom 25.10./01.01.2004 unverändert fort.

Kassel, am 29.10.19


Christian Krauß
Geschäftsführer
VG Musikedition

Dillenburg, am 24.10.2019


Miteinander für
Stiftung der
Lothar Jung
Brüdergemeinden,
Vorstand Neustraße 18
Stiftung der Brüdergemeinden

5. Nachtrag zum Rahmenvertrag vom 25.10./01.11.2004

zwischen der

VG Musikedition

- Verwertungsgesellschaft - rechtsfähiger Verein kraft staatlicher Verleihung
Friedrich-Ebert-Str. 104, 34119 Kassel

- vertreten durch den Geschäftsführer Christian Krauß

- nachstehend als "**VG Musikedition**" bezeichnet -

und der

Stiftung der Brüdergemeinden in Deutschland
Neustraße 18, 35685 Dillenburg

- vertreten durch ihren Vorstand

- nachstehend als "**Stiftung**" bezeichnet -

§ 1 Zusätzliche Rechtseinräumung

1.

a) Ergänzend zu den in § 1 des o.g. Gesamtvertrages genannten Rechtseinräumungen wird zusätzlich das Recht eingeräumt, Lieder/Liedtexte im Zusammenhang mit der zeitgleichen und zeitversetzten Übertragung von Gottesdiensten, anderen kirchlichen Veranstaltungen gottesdienstlicher Art sowie sonstigen gemeindlichen, nicht kommerziellen Veranstaltungen öffentlich zugänglich zu machen.

b) Eine zusätzliche Vergütung wird nicht berechnet.

2. Auf die Regelung in § 1 Abs. d) des 4. Nachtrags zum o.g. Rahmenvertrag wird hingewiesen. Demnach sind Veränderungen hinsichtlich der Zahl der Gemeinden oder der Gottesdienstbesucher (Kategorien), die sich aus der zusätzlichen Rechtseinräumung ergeben der VG Musikedition spätestens zum 31.03. eines Jahres unaufgefordert mitzuteilen.

§ 2 Erhebung

Im Rahmen der im 4. Nachtrag festgelegten repräsentativen Erhebung, die ab dem 1.1.2021 durchzuführen ist, sind Nutzungen, die im Rahmen von § 1, Ziffer 1, erfolgen, ebenfalls zu erfassen.

**§ 3
Sonstiges**

1. Soweit hier nichts anderes vereinbart wird, gelten die Bestimmungen des o.g. Vertrages inkl. sämtlicher Nachträge unverändert weiter.
2. Dieser Nachtrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

Kassel, den 24.11.2020



Christian Krauß

Dillenburg, den 05.10.2020



6. Nachtrag zum Rahmenvertrag vom 25.10./01.11.2004

zwischen der

VG Musikedition

- Verwertungsgesellschaft - rechtsfähiger Verein kraft staatlicher Verleihung
Friedrich-Ebert-Str. 104, 34119 Kassel

- vertreten durch den Geschäftsführer Christian Krauß

- nachstehend als "**VG Musikedition**" bezeichnet -

und der

Stiftung der Brüdergemeinden in Deutschland
Neustraße 18, 35685 Dillenburg

- vertreten durch ihren Vorstand Lothar Jung

- nachstehend als "**Stiftung**" bezeichnet -

§ 1 Zusätzliche Rechtseinräumung

a) Die Rechtseinräumungen nach dem o.g. Rahmenvertrag inkl. sämtlicher Nachträge umfassen ab dem 1.1.2023 ferner die Rechte von Außenstehenden i. S. v. § 7a VGG und nach Maßgabe der §§ 51, 51a VGG unter der Voraussetzung und der Bedingung, dass ein Außenstehender der Rechteinräumung nicht widersprochen hat.

b) Über vorliegende und ggfs. zukünftig eingehende Widersprüche informiert die VG Musikedition aktuell auf Ihrer Internetseite unter <https://www.vg-musikedition.de/service/statuten/statuten/vgg-51>. Die Stiftung ist verpflichtet, sich über eingegangene Widersprüche zu informieren.

c) Die Stiftung verpflichtet sich, die Berechtigten gem. § 3 des Rahmenvertrages innerhalb einer angemessenen Frist über Widersprüche nach lit. b) und damit den Wegfall der entsprechenden Nutzungsrechte zu informieren. Sie hat weiterhin Sorge zu tragen, dass entsprechende Nutzungen unverzüglich nach Bekanntgabe der Widersprüche beendet werden.

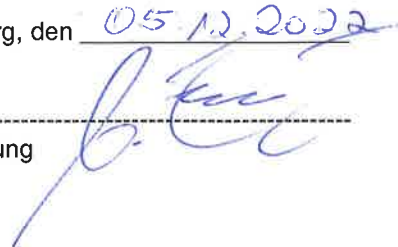
§ 2 Sonstiges

Soweit hier nichts anderes vereinbart wird, gelten die Bestimmungen des o.g. Vertrages inkl. sämtlicher Nachträge unverändert weiter.

Kassel, den 07.12.2022


Christian Krauß

Dillenburg, den 05.12.2022


Lothar Jung